



Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Freising



Landratsamt Freising
Geschäftsstelle des
Gutachterausschusses für Grundstückswerte
Landshuter Straße 31
85356 Freising

Tel.: 08161/600344-03, -04, -05, -02
Fax: 08161/600-94400
E-Mail: gutachterausschuss@kreis-fs.de
Internet: www.kreis-fs.de

Bestellung einer Bodenrichtwertliste für den Landkreis Freising

Antragsteller:

Firma/Behörde		
Name, Vorname		
PLZ, Ort		
Straße, Hausnummer		
Telefon		E-Mail

Ich/wir bestelle/n

- die Bodenrichtwertliste, incl. Karten (Gebühr 240 €) zum Stichtag* **01.01.2024**
- die Bodenrichtwertliste, incl. Karten (Gebühr 240 €) zum Stichtag* **01.01.2022**
- die Bodenrichtwertliste, incl. Karten (Gebühr 180 €) zum Stichtag* **31.12.2020**
- die Bodenrichtwertliste, incl. Karten (Gebühr 180 €) zum Stichtag* **31.12.2018**
- die Bodenrichtwertliste, incl. Karten (Gebühr 180 €) zum Stichtag* **31.12.2016**
- die Bodenrichtwertliste, z. T. incl. Karte (Gebühr 100 €) zum Stichtag* **31.12._____**

*Folgende Stichtage können bestellt werden:

- jeweils zum 01.01. (2024, 2022),
- jeweils zum 31.12. (alle Jahre mit gerader Jahreszahl von 1964 – 2020) und
- zusätzlich vor dem Jahr 2002 Bodenrichtwerte für die Jahre 1965, 1975, 1979, 1995, 1997, 1999, 2001 jeweils zum 31.12.

Außerdem bitte/n ich/wir um:

- Aufnahme in die Verteilerliste zur turnusmäßigen Zusendung der jeweils aktuellsten Bodenrichtwertliste.

Ich/wir verpflichte/n mich/uns, die anfallende Gebühr zu entrichten. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Zusendung auch bei geänderter Gebührenhöhe erfolgt. Die anfallende Gebühr muss entrichtet werden, sofern nicht spätestens zum 01. Mai des Ermittlungsjahres (alle Jahre mit gerader Jahreszahl) eine schriftliche Mitteilung über die Kündigung der turnusmäßigen Zustellung bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses eingegangen ist.

Ort

Datum

Unterschrift

Hinweisblatt zu den Informationspflichten bei Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Antrag auf Auskunft über Bodenrichtwerte

Verantwortlich für die Datenerhebung (i.S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO):

Landratsamt Freising

Landshuter Str. 31

85356 Freising

Tel.: 08161/600-0

www.kreis-freising.de

Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Hans Schönhofer

Landratsamt Freising

Landshuter Str. 31

85356 Freising

Tel.: 08161/600-30201

Datenschutz-lra@kreis-fs.de

Zweck und Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung:

Die Datenverarbeitung dient der Erfüllung eines Gesetzes ; hier:

Auskunft über Bodenrichtwerte gem. § 196 Baugesetzbuch (BauGB) und § 12 Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – BayGaV) i. V. m. Art. 6 DSGVO und Art. 4 BayDSG bzw. Art. 9 DSGVO und Art. 8 BayDSG

Empfänger oder Kategorien von Empfängern Ihrer personenbezogenen Daten:

Falls Ihr Antrag einen zahlungspflichtigen Vorgang auslöst, ist die Weitergabe der hierfür erforderlichen Daten an die jeweils zuständigen Stellen erforderlich (Kreiskasse, Staatsoberkasse Bayern, Vollstreckungsbehörde).

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation:

Es erfolgt keine Übermittlung.

Vorgesehene Fristen für die Löschung der Daten:

Es gelten die Aufbewahrungsfristen des Einheitsaktenplanes für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen (EAPI-Aufbewahrungsfristenverzeichnis; EAPIAufbw).

Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenabgabe:

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Bearbeitung Ihres Antrages erforderlich.

Eine Antragsbearbeitung ist ohne die Verarbeitung nicht möglich.